Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 wegen unzureichender Differenzierung zwischen den von der Nichtigkeit betroffenen Waren;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 wegen inkohärenter Argumentation zur Wahrnehmung der Verkehrskreise;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 wegen der Feststellung, dass kein intrinsisches und dem Wesen der Ware innewohnendes Merkmal vorliege;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 wegen der Feststellung, dass kein leicht erkennbares Merkmal vorliege;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 wegen der Feststellung, dass kein besonderes, bestimmtes und objektives Merkmal vorliege.

Klage, eingereicht am 19. November 2021 — Preventicus/EUIPO (NIGHTWATCH) (Rechtssache T-742/21)

(2022/C 37/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Preventicus GmbH (Jena, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Zecher)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke NIGHTWATCH — Anmeldung Nr. 17 996 007 — Zurückweisung — Antrag auf Umwandlung der Anmeldung einer Unionsmarke in eine Anmeldung für eine nationale Marke im Vereinigten Königreich

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. September 2021 in der Sache R 1241/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens beim Gericht und die Kosten des Beschwerde- und Prüfverfahrens beim EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 139 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung 2017/1001;

DE

- Verletzung des Rechts auf eine gerechte und rechtzeitige Behandlung der Angelegenheit nach Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verletzung des Rechts, gehört zu werden, nach Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 22. November 2021 — Ryanair/Kommission (Rechtssache T-743/21)

(2022/C 37/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprévote, V. Blanc, D. Pérez de Lamo, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 16. Juli 2021 über die staatliche Beihilfe SA.57369 (2020/N) Portugal Rescue aid to TAP SGPS (¹) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

- 1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die staatliche Beihilfe in den sachlichen Anwendungsbereich der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung (R&U Leitlinien) falle, ohne ordnungsgemäß zu prüfen, ob die Schwierigkeiten der Klägerin so gravierend seien, dass sie von ihr selbst nicht bewältigt werden könnten, und ob es sich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handle oder ob diese auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen seien.
- 2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV falsch angewandt. Die von der Beklagten vorgenommene Prüfung des Vereinbarkeitskriteriums, wonach mit Beihilfen ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt werden müsse, sowie ihre Beurteilung, ob die Rettungsbeihilfe geeignet und verhältnismäßig sei und ob sich diese negativ auswirke, seien mit Rechts- und offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet.
- 3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Dienstleistungsfreiheit (die durch die Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 (²) auf den Luftverkehr Anwendung finde) sowie den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit.
- 4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
- Fünfter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletze die Begründungspflicht der Kommission gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 345, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).